

Leitsatz:

1. Die vertragliche Verpflichtung zur Unterlassung des Vertriebs eines designrechtlich geschützten Produkts ist im Regelfall dahin auszulegen, dass der Schuldner auch den Rückruf bereits gelieferter Produkte veranlassen muss. Im Einzelfall können sich allerdings aus der freien Ausgestaltung des Unterlassungsvertrags abweichende Anhaltspunkte ergeben.

2. Die Frage, ob und in welchem Umfang die Erfüllung der Unterlassungspflicht ein aktives Handeln des Schuldners und sein Einwirken auf Dritte erfordert, ist nicht vom Gläubiger, sondern vom Schuldner zu beantworten, dessen Antwort gerichtlich überprüft werden kann.

OLG Dresden, 14. Zivilsenat, Urteil vom 21. Juli 2026, Az.: 14 U 19/26



Oberlandesgericht

Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **14 U 19/26**
Landgericht Leipzig, 05 O 539/25

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

F..... GmbH, ...
vertreten durch den Geschäftsführer

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

L..... S..... Patentanwälte Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, ...

gegen

M..... F....., ...
handelnd unter Brennholz-Technik F.....

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Bevollmächtigter:

Rechtsanwalt Patentanwältin C..... Dr. S....., ...

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt M..... G....., ...

wegen Forderung

hat der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. B.....,
Richter am Oberlandesgericht Dr. M..... und
Richterin am Oberlandesgericht F.....

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.06.2026 am 21.07.2026

für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 19.12.2025, Az. 5 O 539/25, wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Dieses Urteil sowie das unter Ziffer 1. des Tenors genannte Urteil des Landgerichts sind vorläufig vollstreckbar, das angefochtene Urteil ohne Sicherheitsleistung. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
4. Die Revision wird nicht zugelassen

Streitwert: bis 110.000 EUR

Gründe

A.

Die Klägerin begehrt auf vertraglicher Grundlage den Rückruf von Kranfixierungskonstruktionen für Transportanhänger, die ihr international registriertes Geschmacksmuster verletzen würden.

- I. Die Klägerin stützt ihr Rückrufbegehren auf die strafbewehrte Unterlassungserklärung der Beklagten vom 18.09.2024 (K 3).

Der Beklagte hat mit Schreiben vom 18.09.2024 gegenüber der Klägerin die folgende Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abgegeben (K 3):

„UNTERLASSUNGS- UND VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Hiermit verpflichtet sich die Firma Brennholz-Technik F.....

..... Deutschland

vertreten durch ihren Geschäftsführer M..... F.....

- im Folgenden „Erklärende“ -

gegenüber der Firma

F..... GmbH Deutschland

- im Folgenden „Erklärungsempfängerin“ --

ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, gleichwohl rechtsverbindlich

1.

es ab sofort und für die Dauer des Rechtsbestandes des Internationalen Geschmacksmusters DM / 213,517 zu unterlassen, im Gebiet der Europäischen Union Kranfixierungskonstruktionen für Transportanhänger, die sich aus der Gesamtheit der nachfolgenden Abbildungen ergebende Gestaltung: ... (hier sind die Konstruktionszeichnungen eingefügt)
identisch nachgebildet aufweisen, herzustellen/herstellen zu lassen, anzubieten, zu vertreiben und/oder in den Verkehr zu bringen;

2.

im Falle eines verschuldeten Verstoßes gegen die Unterlassungsverpflichtung gemäß Ziffer 1 an die Erklärungsempfängerin eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe von der

Erklärungsempfängerin nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall von der zuständigen Gerichtsbarkeit zu überprüfen ist;

3.

der Erklärungsempfängerin die entstandenen Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung vom 03.09.2024 auf Grundlage eines Gegenstandswertes in Höhe von 25.000,00 € mit einer 1,3 Geschäftsgebühr nebst Auslagen zu erstatten.“

Der Beklagte hat dabei auch Ziff. 6 der von der Klägerin vorformulierten Unterlassungsverpflichtungserklärung (B 2) nicht übernommen. Diese Ziff. 6 sah vor:

„a). Die Erklärende zu 1 verpflichtet sich ferner, die im Besitz gewerblicher Dritter befindlichen Produkte nach Ziffer 1. aus den Vertriebswegen zurückzurufen, indem solchen Dritten, denen durch die Erklärende oder mit deren Zustimmung Besitz an den Produkten eingeräumt wurde, unter Hinweis darauf, dass sich die Erklärende mit dieser Unterlassungsverpflichtung rechtsverbindlich hierzu verpflichtet hat, ernsthaft aufgefordert werden, die Produkte an die Erklärende zurückzugeben und den Dritten für den Fall der Rückgabe der Produkte eine Rückzahlung des gegebenenfalls bereits geleisteten Kaufpreises sowie die Übernahme der Rückgabekosten zugesagt wird, ferner

b).

die über die Vorgehensweise nach Ziffer 5. a.) zurückgerufenen Produkte dadurch endgültig aus den Vertriebswegen zu entfernen, indem die Erklärende diese Produkte an sich nimmt und vernichtet oder die Vernichtung unmittelbar beim Dritten veranlasst.

wobei sich

c.)

die Erklärende zu 1 insgesamt verpflichtet, der Erklärungsempfängerin auf deren Aufforderung hin die Durchführung und den Erfolg vorbenannter Vorgehensweise i.S.v. Ziffer 5 a.) und b.) durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.“

Mit Schreiben vom 29.10.2024 (K 4) hat die Klägerin die Unterlassungsverpflichtungserklärung des Beklagten vom 18.09.2024 (K 3) ausdrücklich angenommen.

Das Landgericht hat mit Urteil vom 19.12.2025, Az. 5 O 539/25, auf dessen tatsächliche Feststellungen Bezug genommen wird, die Klage abgewiesen, weil bei der Auslegung der Unterlassungserklärung als Rückrufverpflichtung nicht davon ausgegangen werden könne, dass die maßgebliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH GRUR 2017, 823 – Luftentfeuchter) und des OLG Karlsruhe (GRUR 2023, 1372) der Beklagtenseite bewusst gewesen ist und die Klägerin davon hätte ausgehen dürfen. Auch habe der Beklagte die zum Rückruf verpflichtende Ziff. 6 der vorformulierten Unterlassungserklärung gestrichen.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Berufung. Sie stellt darauf ab, dass das Landgericht den vertraglichen Unterlassungsanspruch, auf den die Klage allein gestützt sei, fehlerhaft ausgelegt habe. Die Pflicht zum Rückruf ergebe sich nicht nur bei Unterlassungstiteln, sondern auch bei Unterlassungsversprechen als unselbständige Konkretisierung des Unterlassungspflicht und bedürfe keines Hinweises. Auf eine Kenntnis der Beklagtenseite komme es dabei nicht an. Teil der Vertriebswege seien auch gewerbliche Endabnehmer. Eine Streichung oder Negativabrede hinsichtlich einer Rückrufverpflichtung habe die eigenständige Unterlassungserklärung der Beklagten nicht enthalten. Die bloße Nichtübernahme der Ziff. 6 aus der von der Klägerin vorformulierten Unterlassungsverpflichtungserklärung (B 2) genüge hierfür nicht.

Die Klägerin beantragt,

1. das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 19. Dezember 2025, Az. 05 O 539/25, abzuändern und
2. den Beklagten gemäß den erstinstanzlichen Klageanträgen zu verurteilen, d.h. den Beklagten zu verurteilen,

I. Erzeugnisse gemäß der dem Tenor der begehrten Entscheidung beizufügenden Unterlassungsverpflichtungserklärung vom 18.09.2024, die von ihm im Territorium der Europäischen Union in Verkehr gebracht wurden, gegenüber gewerblichen Abnehmern schriftlich unter Hinweis darauf, dass sich der Beklagte per Unterlassungsverpflichtungserklärung rechtsverbindlich hierzu verpflichtet hat, mit der verbindlichen Zusage zurückzurufen, sämtliche etwaigen Kaufpreise oder sonstige Entgelte zu erstatten sowie sämtliche notwendigen Transportkosten des Rückrufes zu übernehmen und die zurückgerufenen Erzeugnisse wieder an sich zu nehmen sowie

II. der Klägerin den erfolgten Rückruf durch die Vorlage eines Musters seines Rückrufschreibens sowie einer Adressliste der Empfänger nachzuweisen.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte ergänzt und vertieft sein erstinstanzliches Vorbringen. Die Auslegung, dass die Unterlassungsverpflichtung auch einen Rückruf umfasse, sei hier aufgrund abweichender Anhaltspunkte nicht möglich. So habe die Klägerin selbst den Rückruf in einer eigenständigen Klausel (Ziff.6) vorgesehen, die der Beklagte nicht übernommen habe. Die Klägerin habe die modifizierte Erklärung vorbehaltlos angenommen. Auch die spezialgesetzliche Systematik von §§ 42, 43 DesignG lasse es nicht zu, eine Rückrufflicht in die Unterlassungspflicht hineinzulesen.

Zur weiteren Sachdarstellung wird auf die wechselseitigen Schriftsätze mitsamt Anlagen Bezug genommen.

B.

Die Berufung der Klägerin ist zulässig, aber unbegründet.

- I. Die Klägerin stützt ihr Rückrufbegehren auf die strafbewehrte Unterlassungserklärung der Beklagten vom 18.09.2024 (K 3), die sie mit Schreiben vom 29.10.2024 (K 4) ausdrücklich angenommen hat. Ob diese vertragliche Unterwerfung zum beantragten Rückruf verpflichtet, bedarf der Auslegung. Sie ergibt im Regelfall mangels abweichender Anhaltspunkte, dass der Schuldner bei der vertraglichen Übernahme einer Unterlassungsverpflichtung, ein schutzrechtsverletzendes Produkt zu vertreiben, neben der Einstellung des weiteren Vertriebs auch den Rückruf der bereits gelieferten Produkte veranlassen muss (BGH GRUR 2017, 823 Rn. 29 – Luftentfeuchter m.w.N.).
1. Die Verpflichtung zur Unterlassung einer Handlung ist mangels abweichender Anhaltspunkte regelmäßig dahin auszulegen, dass sie sich auf die möglichen und zumutbaren Handlungen zur Beseitigung des fortdauernden Störungszustandes erstreckt, der die ständige Verwirklichung dessen darstellt, was der Schuldner zu

unterlassen hat (BGH GRUR 1972, 558, 560 – Teerspritzmaschinen; BGH GRUR 1977, 614 Rn. 22 – Gebäudefassade; BGHZ 121, 242 Rn. 38 – TRIANGLE; BGH MarkenR 2018, 171 Rn. 20 – Produkte zur Wundversorgung; BGHZ 206, 289 Rn. 15; OLG Stuttgart BB 1973, 14). Sind rechtsverletzende Produkte in der Abnehmerkette weiter vertrieben worden, umfasst deshalb die Verpflichtung zur Unterlassung der Handlung, die den fortdauernden Störungszustand geschaffen hat, mangels abweichender Anhaltspunkte auch den Rückruf der Produkte (BGH MarkenR 2016, 162 Rn. 28 - Piadina-Rückruf; BGH MarkenR 2016, 315 Rn. 34 f. - Hot Sox; BGH MarkenR 2017, 74 Rn. 24 ff. – Rückruf von RESCUE-Produkten; BGH MarkenR 2017, 340 Rn. 29 – Luftentfeuchter; BGH MarkenR 2018, 171 – Produkte zur Wundversorgung; BGH WRP 2020, 324 Fn. 15 – Diätetische Tinnitusbehandlung).

Seit langem hatte sich schon die Erkenntnis durchgesetzt, dass den auf Unterlassung in Anspruch genommenen Schuldner auch Handlungspflichten zur Beseitigung treffen können. So hatte bereits das Reichsgericht im Jahr 1885 einem Unterlassungstitel im Wege der Auslegung die Verurteilung zur Beseitigung entnommen (RGZ 15, 343, 345 - In dem zugrundeliegenden Fall war der beklagten Stadt durch Urteil untersagt worden, Abwasser über das Grundstück des Klägers zu leiten. Das RG hielt fest, dass das Urteil unausgeführt bleibe, wenn die Beklagte nicht positive Handlungen zur Beseitigung vornehme). Hat der Unterlassungsschuldner durch eine Verletzungshandlung einen andauernden rechtswidrigen Verletzungszustand hervorgerufen, muss er nicht nur derartige Handlungen unterlassen, sondern auch den Störungszustand im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren beseitigen, wenn – wie insbesondere bei einer Dauerhandlung - die Nichtbeseitigung des Verletzungszustands gleichbedeutend mit der Fortsetzung der Verletzungshandlung ist (BGH GRUR 2017, 208 Rn. 24 ff. – Rückruf von RESCUE-Produkten m.w.N.). Zur Beachtung des Titels genügt nicht bloßes Nichtstun, wenn der Schuldner dem Unterlassungsgebot allein durch aktives Handeln gerecht werden kann (BGHZ 120, 73 Rn. 16 – Straßenverengung; BGH NJW-RR 2007, 863 Rn. 17; BGH GRUR 2018, 423 Rn. 22 – Klauselersetzung). Vielmehr verpflichtet es den Schuldner, ohne dies ausdrücklich auszusprechen, zur Beseitigung des zuvor geschaffenen Verletzungszustands - auch durch den Rückruf weitervertriebener Ware. Ist der Unterlassungsschuldner danach zur Vornahme von Handlungen verpflichtet, kann dies die Verpflichtung umfassen, auf Dritte im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren einzuwirken (BGH GRUR 2017, 823 Rn. 29 – Luftentfeuchter m.w.N.).

2. Die Kritik an dieser Rechtsprechung (OLG Düsseldorf, z.B. GRUR 2018, 855 – Rasierklingeneinheiten; Zwischenruf des GRUR-FA GRUR 2017, 885; Voss, Die Zwangsvollstreckung aus Unterlassungstiteln, 2000, S. 58; Ohly/Sosnitzer, UWG, 8. Aufl. 2023, § 8 Rn. 35c m.w.N.) setzt insbesondere an dem Einwirken auf selbstständige Dritte an, überzeugt aber nicht.

Entgegen der Auffassung des Beklagten hindert die Spezialregelung des § 43 Abs. 2 DesignG nicht die Anwendbarkeit der angegebenen Rechtsprechung (BGH GRUR 2020, 548 Rn. 18 – Diätetische Tinnitusbehandlung; a. A. Zentek/Gerstein, DesignG, 1. Auflage 2022, § 42 Rn. 44). Der Rückrufanspruch aus § 43 Abs. 2 DesignG ermöglicht eine Durchsetzbarkeit gegenüber Dritten und steht als Ausprägung des Beseitigungsanspruchs der Rückrufverpflichtung aus einem Unterlassungsanspruch nicht entgegen; er schließt sie nicht aus und geht ihr nicht vor (BGH WRP 2020, 324 Fn. 18 – Diätetische Tinnitusbehandlung; BGH GRUR 2018, 292 Rn. 29 – Produkte

zur Wundversorgung; Feddersen in Festschrift für Wolfgang Büscher, 2018, S. 471, 476 f.). Gerade wegen der Parallele zur Einführung der spezialgesetzlichen Beseitigungsansprüche wie § 43 Abs. 2 DesignG dehnte die Rechtsprechung die Handlungspflicht mit Wirkung gegenüber Dritten auch bei der Unterlassungsverpflichtung und dem allgemeinen Beseitigungsanspruch aus. Sie löste sich von dem Erfordernis der Verfügungsgewalt über die vom Rückruf betroffenen Gegenstände und ließ rechtliche oder tatsächliche Einflussmöglichkeiten des Schuldners auf das Verhalten der Dritten genügen (I. Zivilsenat: BGH GRUR 2017, 823 Rn. 29 – Luftentfeuchter; X. Zivilsenat: BGH GRUR 2017, 785 Rn. 29 f. – Abdichtsystem; vgl. auch VI. Zivilsenat: BGH GRUR 2016, 104 Rn. 40 recht\$billig; Büscher, GRUR 2018, 113, 126; Goldmann, GRUR 2016, 724, 725). Für das selbstständige Handeln solcher Dritter hat der Verletzer zwar nicht einzustehen; kommt es ihm aber wirtschaftlich zugute und lässt es Verstöße befürchten, hat er im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren auf die Dritten einzuwirken (BGH GRUR 2018, 292 Rn. 25 – Produkte zur Wundversorgung; Feddersen in Festschrift für Wolfgang Büscher, 2018, S. 471, 473). Für die Einwirkungsmöglichkeit reicht es damit aus, dass dem Schuldner auch nur eine tatsächliche Einwirkung auf das Verhalten Dritter möglich ist; auf eine rechtliche Durchsetzbarkeit und Ansprüche des Schuldners gegen die Dritten kommt es nicht an (BGH GRUR 2017, 208 Rn. 33 – Rückruf von RESCUE-Produkten; vgl. auch BGH GRUR 2017, 785 Rn. 17 f. – Abdichtsystem; KG WRP 1986, 680 Rn. 56; OLG Hamburg GRURPrax 2017, 362).

3. Die Klägerin kann entgegen der Auffassung des Beklagten den Rückruf auch auf die Unterlassungspflicht stützen, ohne dass sie auf die ergänzende Handlungspflicht ausdrücklich hinzuweisen gehabt hätte (BGH NJW-RR 2007, 863 Rn. 17; BGH GRUR 2018, 292 Rn. 23 – Produkte zur Wundversorgung; Ahrens, GRUR 2018, 374, 376: a. A. *Hermanns*, GRUR 2017, 977, 982).

Zwar ist der Unterlassungsverpflichtung diese Handlungspflicht ebenso wenig wie das erforderliche Einwirken auf Dritte anzusehen. Die Frage, ob und in welchem Umfang die Erfüllung einer Unterlassungspflicht ein aktives Handeln des Schuldners und sein Einwirken auf Dritte erfordert, ist gleichwohl vom Schuldner selbst zu beantworten (BGHZ 121, 242 – Triangle). Der Gläubiger jedenfalls braucht diese Antwort nicht zu geben. Das angestrebte Ziel steht fest und wird von der Unterlassungsverpflichtung umfasst (Ahrens GRUR 2018, 374, 376): Der Störungszustand durch die an Dritte ausgelieferte, in der Unterlassungserklärung durch die Schutzrechtsverletzung konkretisierte Ware ist zu beseitigen, weil und soweit der Schuldner nur dadurch dem Unterlassungsgebot gerecht werden kann.

Die Handlungspflicht lässt sich im Wege der Auslegung der Unterlassungserklärung bestimmen. Für den Unterlassungsschuldner ist voraussehbar, dass er das von ihm strafbewehrt erklärte Unterlassen seiner Verletzungshandlung nicht erfüllen kann, ohne den sich daraus ergebenden Handlungspflichten zur Beseitigung der von ihm herbeigeführten Störung nachzukommen. Ob und welche rechtsverletzend gestaltete Ware er an welche Abnehmer ausgeliefert hat, ist ihm regelmäßig bekannt. Der Störungszustand ist von ihm mit verursacht und für ihn vorhersehbar. Die Rückgängigmachung dieser Rechtsverletzung durch einen Rückruf ist für ihn erkennbar als Beseitigungsgebot in dem ihm selbst auferlegten Benutzungsverbot enthalten. Im Unterschied zum Beseitigungsantrag ist es auch nicht erforderlich, dass die Unterlassungserklärung das Ziel solcher Beseitigungsmaßnahmen detaillierter

festlegt; es genügt das Verbot der angegriffenen Handlung (Feddersen in Festschrift für Büscher, 2018, S. 471, 480).

4. Entgegen der Auffassung des Landgerichts ist die Klage auch nicht nur dann begründet, wenn die Klägerin davon ausgehen durfte, dass der Beklagtenseite die Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 18.07.2023 (GRUR 2023, 1372) bekannt war. Nach dieser Entscheidung befindet sich der schutzrechtsverletzende Gegenstand, der nicht bei einem privaten Endverbraucher, sondern bei einem Gewerbetreibenden ist, der kein Händler ist und den Gegenstand selbst als Endabnehmer nutzt, in den Vertriebswegen. Der Einwand des Beklagten, es seien allenfalls solche gewerblichen Endabnehmer einzubeziehen, bei denen ein Weitervertrieb stattfindet, greift nicht durch.

Der Rückruf zielt darauf ab, solche Ware, die das Unternehmen des Verletzers bereits verlassen hat, zur Folgenbeseitigung zurückzuholen, damit die Abnehmer keine weiteren Rechtsverletzungen begehen können und die Endabnehmer sie nicht endgültig erwerben (Kühnen, GRUR 2009, 288, 292). Die Auffassung, § 43 Abs. 2 DesignG erfasse nicht die beim Endabnehmer angelangten Waren, mag diesem Wortlaut entnommen werden können, der für den Rückruf nur auf die Vertriebswege abstellt. Für den unterlassungsgestützten Rückruf greift dieses Wortlautargument jedoch nicht. Er soll die Fortsetzung der Verletzungshandlung unterbinden, indem sie mit ihren Folgen rückgängig gemacht wird. Dem unterliegt auch solche schutzrechtsverletzende Ware, die sich beim Händler oder bereits beim Gewerbetreibenden als Endabnehmer befindet. Zudem kann auch der Endabnehmer Besitz zum Zweck des Anbietens oder Inverkehrbringens nach § 38 Abs. 1 DesignG ausüben oder die Ware von dort in die Hände Dritter gelangen, sodass die Verletzungen nicht beendet würden. Die Rückrufaktion hat deshalb nicht nur die gewerblichen, sondern auch die Unternehmer als Endabnehmer einzubeziehen – vorbehaltlich der Verhältnismäßigkeit.

5. Das Klagebegehren scheitert auch nicht an einer Unverhältnismäßigkeit.

Die Unterlassungsverpflichtung schließt die Verpflichtung des Verletzers ein, den Abnehmer um die Rückgabe der noch vorhandenen Produkte zu ersuchen, wenn dies möglich und zumutbar ist (BGH GRUR 2018, 292 Rn. 23 – Produkte zur Wundversorgung). Diese Verpflichtung zu einem Rückruf greift in das durch Art. 14 GG geschützte Eigentum ein und unterliegt in besonderem Maße dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (BGH GRUR 2019, 518 Rn. 21 – Curapor). Die Unverhältnismäßigkeit lässt sich demnach – ebenso wie nach § 43 Abs. 3 DesignG – auch der auf einen Unterlassungsanspruch gestützten Rückrufverpflichtung entgegenhalten. Sie kann die Rückrufverpflichtung nicht nur im Ganzen zu Fall bringen, sondern auch ihren Umfang begrenzen. Dabei ist im Grundsatz von einer Verhältnismäßigkeit des Rückrufs auszugehen, die nur ausnahmsweise ausscheidet (vgl. BGH GRUR 2017, 208 Rn. 29 – Rückruf von RESCUE-Produkten; *Sakowski*, GRUR 2017, 355, 359; a. A. OLG Düsseldorf GRUR 2018, 855 Rn. 48; *Hermanns*, GRUR 2017, 977, 979).

Umstände, die es zuließen, hier von diesem Regelfall abzugehen, lassen sich nicht feststellen. An der Verhältnismäßigkeit kann es fehlen, wenn durch andere Maßnahmen der rechtswidrige Zustand beseitigt werden kann. Besteht keine

alternative Möglichkeit zur Störungsbeseitigung, kann sich gleichwohl die Verpflichtung zur Vernichtung bzw. zum Rückruf der Ware als unverhältnismäßig erweisen. Dann dringt der Beseitigungsanspruch nicht durch. Dementsprechend kann ein Rückruf auch als unverhältnismäßig ausscheiden, falls keine mildere Beseitigung möglich ist. Steht dagegen eine mildere Beseitigungsmaßnahme zur Verfügung, ist nicht zwingend auf sie zurückzugreifen; vielmehr kann sich dennoch eine Verhältnismäßigkeit des Rückrufs ergeben (BGH GRUR 2019, 518 Rn. 23 – Curapor; OLG Frankfurt WRP 2018, 1110 Rn. 60).

Ob ein Rückruf unverhältnismäßig ist, beurteilt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls. Hierzu zählen der Umfang des beim Rückruf für den Verletzer entstehenden Schadens im Vergleich zu dem durch die Verletzung eingetretenen wirtschaftlichen Schaden des Schutzrechtsinhabers und seinen Vorteilen aus einem Rückruf (BGHZ 166, 233 Rn. 52 – Parfümtestkäufe). Auch das Vorhandensein eines milderen Mittels kann neben weiteren Gesichtspunkten von Bedeutung sein (BGH GRUR 1997, 899 Rn. 35 – Vernichtungsanspruch; BGH GRUR 2019, 518 Rn. 21 – Curapor). Macht indessen die Demontage der Kranfixierungskonstruktion den Anhänger unbrauchbar, bleibt nur ein Rückruf des ganzen Anhängers und ist der Rückruf nicht zwingend unverhältnismäßig. Auch die mit dem Rückruf verbundene Selbstbeichtigung, für eine Rechtsverletzung verantwortlich zu sein, stützt allein nicht die Annahme der Unverhältnismäßigkeit (BGH GRUR 2019, 518 Rn. 26 – Curapor). Hierfür genügen auch andere übliche, unvermeidbare Folgen einer Rückrufaktion - wie etwa die Belastung der Kundenbeziehungen oder die Kosten – nicht; andernfalls wäre die grundsätzliche Verhältnismäßigkeit der Rückrufpflicht in Frage gestellt (Feddersen in Festschrift für Büscher, 2018, S. 471, 475).

- II. Die Auslegung führt allerdings nur regelmäßig zur Rückrufpflicht (BGH NJW 2018, 1317 Rn. 19 – Produkte zur Wundversorgung; BGH WRP 2017, 944 – Luftentfeuchter); im Einzelfall können sich abweichende Anhaltspunkte ergeben. Solche Anhaltspunkte, die eine Rückrufpflicht ausschließen, liegen hier vor.
 1. Unterlassungserklärungen und -verträge sind nach den auch sonst für die Vertragsauslegung geltenden Grundsätzen auszulegen. Maßgeblich ist danach der wirkliche Wille der Vertragsparteien (§§ 133, 157 BGB), bei dessen Ermittlung neben dem Erklärungswortlaut die beiderseits bekannten Umstände wie insbesondere die Art und Weise des Zustandekommens der Erklärung, deren Zweck, die Wettbewerbsbeziehung zwischen den Vertragsparteien sowie deren Interessenlage heranzuziehen sind (BGH WRP 1997, 1067 - Sekundenschnell; BGH WRP 2006, 1139 – Vertragsstrafevereinbarung; BGH GRUR 2010, 167 – Unrichtige Aufsichtsbehörde). Dagegen unterliegt die vertragliche Unterwerfung nicht den restriktiven Grundsätzen der Titelauslegung (BGH GRUR 1992, 61 – Preisvergleichsliste).
 2. Hier erbringt die Auslegung der freien Ausgestaltung des Unterlassungsvertrages, dass die Parteien einen Rückruf nicht erfasst haben.
 - a) Zweck eines Unterlassungsvertrages ist es regelmäßig, nach einer Verletzungshandlung die Vermutung der Wiederholungsgefahr durch eine vertragsstrafenbewehrte Unterlassungsverpflichtung auszuräumen und damit die

Einleitung oder Fortsetzung eines gerichtlichen Verfahrens entbehrlich zu machen (BGH WRP 1997, 1067 – Sekundenschnell). Dieser Zweck wurde durch die Unterlassungserklärung des Beklagten erreicht, selbst wenn sie eine Rückrufverpflichtung nicht umfasste. So hat es der Beklagte mit Schreiben vom 4.12.2024 (K 5) hervorgehoben, indem er auf ein sofortiges Unterlassungsversprechen abstellte. Auch die Klägerin hat den Wegfall der Wiederholungsgefahr bezweckt. Andernfalls hätte sie bei ihrer Annahme der Unterlassungsverpflichtungserklärung mit Schreiben vom 29.10.2024 (K 4) nicht vorsorglich eine weitere Unterlassungsverpflichtungserklärung in Bezug auf die modifizierte Verletzungsform als nach ihrer Auffassung nur im Kern gleichartige Verletzungsform verlangt.

- b) Ebenso wenig bietet die Interessenlage der Vertragsparteien dem Vertragsverständnis der Klägerin eine Stütze.

Der Beklagte hatte 2019 die Erstellung von Zeichnungen für eine Kranfixierungskonstruktion für einen Transportanhänger bei der Klägerin in Auftrag gegeben. Auch wenn bei der Zeichnungserstellung ein inzwischen geschütztes Geschmacksmuster entwickelt wurde, erhob der Beklagte auf das entsprechende international registrierte Geschmacksmuster DM/213517 keine Ansprüche und nahm mit Schreiben vom 18.09.2024 (K 2) auch ausdrücklich davon Abstand. Stattdessen vermarktete er ein Modell (deutsches Design Nr. 402024100723-0001), bei dem zwischen den Parteien streitig ist, ob es den gebotenen Abstand zur Originalvorrichtung wahrt. Am Folgetag der Abgabe der Unterwerfung meldete er hierfür ein eigenes Design an.

An einer Fortsetzung des kerngleichen Verhaltens, das mithilfe des Geschmacksmusterrechts hätte unterbunden werden können, hatte der Beklagte erkennbar kein Interesse. Er unterwarf sich deshalb jedenfalls in kerngleichem Umfang. Damit wurde ein gerichtliches Verfahren über das Vorliegen einer Rechtsverletzung entbehrlich. Eine solche Rechtsverletzung hatte er insbesondere unter Hinweis darauf, dass er Mitentwerfer der Gestaltungen und ihr Auftraggeber war, in Frage gestellt (K 5). Nahm er von einem ihm eventuell zustehenden Schutzrecht und der Klärung zurückliegender Rechtsverletzungen durch die Unterwerfung Abstand, um sich auf die Zukunft auszurichten, entsprach es nicht seinem Interesse, solche Rechtsverletzungen auch für positive Handlungen wie den Rückruf zu unterstellen. Zwar weist die Klägerin zutreffend darauf hin, dass die Durchsetzung einer Unterlassungsverpflichtungserklärung nicht des Nachweises einer ihr zugrunde liegenden Rechtsverletzung bedarf. Die Rechtsprechung zum Unterlassungstitel mit Rückrufverpflichtung hat aber im Erkenntnisverfahren das Vorliegen eines solchen Erstverstößes zum Gegenstand. Das fehlt bei einer vertraglichen Unterlassungsverpflichtung, was dem Interesse der Klägerin entsprach. Bei dem zugesagten schlichten Unterlassen hätte der Beklagte das Vorliegen einer Rechtsverletzung nach außen hin gegenüber seinen Abnehmern nicht bejahen, bei einem Rückruf allerdings kundenschädlich zum Ausdruck bringen müssen.

- c) Dieses Interesse des Beklagten kam gegenüber der Klägerin auch darin zum Ausdruck, dass er Ziff. 6 der vorformulierten Erklärung (B 2) nicht in seine Unterlassungsverpflichtungserklärung (K 3) übernahm. Diese Art und Weise des Zustandekommens der Erklärung spricht für ihre Beschränkung auf ein schlichtes Unterlassen.

- (1) Für die Auslegung kommt es dabei maßgeblich darauf an, wie der von der Klägerin vorformulierte Erklärungsinhalt aus der Sicht der Beklagten zu verstehen war (BGH WRP 1997, 1067 – Sekundenschnell).

Die vorformulierte Unterlassungsverpflichtungserklärung (B 2) sah unter Ziff. 6 eine verfahrensmäßig ausgestaltete Pflicht zum Rückruf und zur Vernichtung der in Ziff. 1 beschriebenen Kranfixierungskonstruktion für einen Transportanhänger vor. Der Beklagte musste nicht davon ausgehen, dass die Klägerin damit eine Rückrufflicht doppelt erfassen wollte, zum einen ausdrücklich in Ziff. 6 und zum anderen verdeckt in Ziff. 1 der Unterlassungsverpflichtung. Das ergab sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt, dass Ziff. 1 den sich aus der Unterlassungspflicht ergebenden Rückruf, Ziff. 6 den spezialgesetzlichen Rückruf aus § 43 Abs. 2 DesignG regeln sollte. Der Gläubiger eines spezialgesetzlichen Rückrufanspruchs kann weitergehend verlangen, dass sämtliche schutzrechtsverletzende Waren zurückgerufen werden, selbst wenn keine weiteren Verletzungshandlungen drohen (vgl. BGH GRUR 2018, 292 Rn. 29 – Produkte zur Wundversorgung). Auf einen solchen überschießenden Gehalt sollte sich Ziff. 6 aber nicht beschränken, sondern auch und gerade bei weiterem Vertrieb der Produkte eingreifen. Auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass auf Beklagtenseite patentanwaltliche Beratung erfolgte, die die jüngere Rechtsprechung einbezog, war hier eine solche Doppelung der Rückrufflichten nicht anzunehmen.

Der Beklagte durfte vielmehr annehmen, dass die Klägerin selbst den Rückruf nicht als Bestandteil des Unterlassungsanspruchs, sondern eigenständig von der Unterlassung getrennt in einer gesonderten Ziffer 6 – auch verfahrensmäßig – geregelt hatte. Sie hat damit durch ihre eigene freie Vertragsgestaltung zum Ausdruck gebracht, dass der Rückruf eine separat geregelte Verpflichtung ist, die eine ausdrückliche Ausgestaltung erfährt und demzufolge auch nicht bereits in dem Unterlassungsversprechen enthalten ist.

- (2) Der Beklagte hat Ziff. 6 der vorformulierten Unterlassungsverpflichtung (B 2) in seine eigene Erklärung vom 18.06.2024 (K 3) nicht übernommen. Die Rückrufflicht mit der Regelung des Verfahrens (Aufforderung an Dritte, Kaufpreisrückerstattung, Kostenübernahme, Vernichtung, Nachweis) hat er ebenso wie Annexansprüche außer der Abmahnkostenerstattung vollständig weggelassen. Zu einem Rückruf, der einen Teil des Unterlassungsanspruchs bildet, wollte er sich erkennbar nicht verpflichten. Obgleich er eine Beschränkung auf ein schlichtes Unterlassen hinsichtlich Ziff. 1 durch eine Negativabrede nicht ausdrücklich vornahm, ergab sich dies aus der Vorlage der Klägerin, keine doppelte Rückrufflicht vorformuliert zu haben.
- (3) Die Klägerin musste diese Auslassung auch so verstehen, dass der Beklagte eine Rückrufflicht allgemein nicht übernehmen wollte.

Durch die vorbehaltlose Annahme mit Schreiben vom 29.10.2024 (K 4) konnte sie nicht in widersprüchlicher Weise einerseits eine nicht erklärte Rückrufflicht nach Ziff. 6 ausklammern, andererseits aber in Ziff. 1 zugleich eine solche Rückrufflicht durch Auslegung zugrunde legen. Eine solche Auslegung verbot sich anhand der Umstände, unter denen der Beklagte die Unterlassungsverpflichtung eingegangen ist.

- d) Die Klägerin war demgegenüber auch nicht schutzlos. Wollte sie eine ihr zustehende Rückrufverpflichtung durchsetzen, konnte sie sich zwar nicht auf die vertragliche Unterlassungserklärung, wohl aber auf einen gesetzlichen Unterlassungsanspruch aus § 42 Abs. 1 S. 1 DesignG stützen, beschränkt auf die sich daraus ergebende Rückrufpflicht. Dies hätte sie auch im Klageweg verfolgen können, dabei allerdings eine Schutzrechtsverletzung darlegen und ggfs. beweisen müssen. Bei einem Vorgehen über die Unterlassungsvereinbarung blieb ihr dies erspart, allerdings auch ohne Erfolg, weil dort wie aufgezeigt der Rückruf ausgeschlossen worden war.
- III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Die Revision war nicht zuzulassen, da kein Revisionsgrund nach § 543 Abs. 2 ZPO vorliegt. Die für die Senatsentscheidung maßgeblichen rechtlichen Fragen sind durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Dr. B.....

Dr. M.....

F.....